

Anmeldung an der Gaisental-Grundschule
im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung



1. Angaben zum Kind:

Familienname:		Vorname:
Straße:		PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Klasse:	Geschlecht:

2. Besondere Vermerke (z. B. Pflegeeltern, Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien):

.....

.....

3. Angaben zu den Personensorgeberechtigten (Mutter/Vater):

Personensorgeberechtigte(r):

Familienname:		Vorname:
Straße:		PLZ, Ort:
Notfalltelefon-Privat:	Geschäftlich:	

Personensorgeberechtigte(r):

Familienname:		Vorname:
Straße:		PLZ, Ort:
Notfalltelefon-Privat:	Geschäftlich:	

Mitteilung Geschwisterkind/er:

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Anzahl der zur Familie gehörenden und im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Zur Ermittlung des Entgelts bei mehr als einem Kind in der Familie, füllen Sie bitte **Antrag - Teil B** aus.

Freiwillige Einwilligungserklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten und die Daten meines Kindes durch die Stadt Biberach unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung erhoben und und verarbeitet werden.

Allgemeine Hinweise

1. Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit schriftlich widerrufen (gegenüber den Betreuungskräften, dem Sekretariat oder bei der Stadtverwaltung Biberach im Amt für Bildung, Betreuung und Sport).
2. Nicht mehr benötigte Daten werden zeitnah nach Ausscheiden des Kindes gelöscht.
3. Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.
4. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://biberach-riss.de/Datenschutz/> Amt für Bildung, Betreuung und Sport.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en beider Eltern oder Sorgeberechtigten

4. Anmeldung im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung:

Mein Kind soll ab _____ in die Betreuungsgruppe der Gaisental-Grundschule aufgenommen werden.

Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres. Das Entgelt ist am 1. des lfd. Monats fällig und wird bei Erteilung eines SEPA-Mandats von Ihrem Konto abgebucht.

Die Modelle 1 und 2 sind nicht miteinander kombinierbar.

Die Festlegung der Wochentage ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Festlegung der Stundenpläne für das jeweilige Schuljahr verbindlich.

Bitte kreuzen Sie das gewünschte Betreuungsmodell und die benötigten Betreuungstage an.

Modell 1: Montag - Freitag: 07:00 bis Beginn 2. Std. - Ende 5. Std. bis 13:00 Uhr

Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren	Benutzungsentgelt je Kind pro Monat	
	1-2 Tage / Woche	3-5 Tage / Woche
1 Kind	33 €	49 €
2 Kinder	25 €	37 €
3 Kinder	17 €	25 €
4 und mehr Kinder	5 €	8 €

Betreuungstage: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Modell 2: Montag - Donnerstag: 07:00 bis Beginn 2. Std. - Ende 5. Std. bis 13:00 Uhr und ab 15:45 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 07:00 bis Beginn 2. Std. - Ende 5. Std. bis 13:00 Uhr und ab 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren	Benutzungsentgelt je Kind pro Monat	
	1-2 Tage / Woche	3-5 Tage / Woche
1 Kind	47 €	70 €
2 Kinder	39 €	58 €
3 Kinder	31 €	46 €
4 und mehr Kinder	19 €	29 €

Betreuungstage: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

! Das Benutzungsentgelt für die Schulkindbetreuung erhöht sich in der Regel zum 01. September eines Jahres.

Inhabern des städtischen Stadtpasses wird eine Ermäßigung von 25% gewährt. (Bitte Kopie beilegen.)

Masernschutz

Nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für Kinder, die in eine Betreuungseinrichtung aufgenommen werden sollen, vor Betreuungsbeginn ein Nachweis vorgelegt werden, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt auf der Homepage der Stadt Biberach.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass Sie die aktuelle Benutzungs- und Entgeltordnung auf der Homepage der Stadt Biberach zur Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en beider Eltern oder Sorgeberechtigten

Antrag - Teil B: Mitteilung Geschwisterkind/er

im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung



Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Anzahl der zur Familie gehörenden und im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Die Geburt von weiteren Geschwistern ist ebenfalls mit diesem Antrag anzuzeigen. Die Entgeltanpassung erfolgt im Folgemonat nach Antragseingang. Eine rückwirkende Entgelterstattung ist nicht möglich. Der Auszug eines Kindes oder die Vollendung des 18. Lebensjahres ist unverzüglich mitzuteilen. Die Entgeltanpassung erfolgt im Folgemonat bzw. wird nachgefordert.

1. Kind in der Betreuung:

Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Schule:

2. Geschwisterkind/er:

Familienname, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ, Ort:

Familienname, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ, Ort:

Familienname, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ, Ort:

Familienname, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ, Ort:

Familienname, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ, Ort:

Freiwillige Einwilligungserklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten und die Daten meines Kindes durch die Stadt Biberach unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung erhoben und und verarbeitet werden.

Allgemeine Hinweise

1. Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit schriftlich widerrufen (gegenüber den Betreuungskräften, dem Sekretariat oder bei der Stadtverwaltung Biberach im Amt für Bildung, Betreuung und Sport).
2. Nicht mehr benötigte Daten werden zeitnah nach Ausscheiden des Kindes gelöscht.
3. Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass Sie die aktuelle Nutzungs- und Entgeltordnung auf der Homepage der Stadt Biberach zur Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en beider Eltern oder Sorgeberechtigten

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Erteilung einer Einzugsermächtigung



Zahlungsempfänger: Stadt Biberach, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE81 ZZZ 0000 0081 349

Mandatsreferenz (interne Vergabe)
M
Adressnummer bzw. Kassenzeichen

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite

IBAN (22 Stellen)	
<input type="text"/>	
Name des Kreditinstituts	BIC (nur bei ausländischen Bankverbindungen)
Name und Vorname Kontoinhaber	
Straße, Hausnummer Kontoinhaber	PLZ, Ort
Datum, Ort	Unterschrift Kontoinhaber
Name und Vorname Zahlungspflichtiger (sofern Kontoinhaber nicht der Schuldner ist)	Unterschrift Zahlungspflichtiger

Ich ermächtige die Stadt Biberach, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Biberach auf mein/unser Konto gezogene(n) Lastschrift(en) wiederkehrend einmalig einzulösen für folgende Forderungen:

<input type="checkbox"/> Grundsteuer (AA 100)	<input type="checkbox"/> Hundesteuer (AA 102)
<input type="checkbox"/> Gewerbesteuer (AA 101)	<input type="checkbox"/> Vergnügungssteuer (AA 103)
<input type="checkbox"/> Die Grundsteuer soll ab dem nächsten Jahr in <u>einem</u> Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. eingezogen werden (Jahreszahler).	

<input type="checkbox"/> Kindergartengebühren (AA 204)	<input type="checkbox"/> Hortgebühren (AA 205)
<input type="checkbox"/> Grundschulbetreuung (AA 230)	
Name der Einrichtung (Kiga, Hort, Grundschule)	Name des Kindes:
<input type="checkbox"/> GT-Klasse Dollinger-Realschule (AA 208-21)	<input type="checkbox"/> Gebühr Bruno-Frey-Musikschule (AA 288)

<input type="checkbox"/> Gebühren Standesamt (AA 310)	<input type="checkbox"/> Gebühren Verkehrswesen (AA 314)
<input type="checkbox"/> Gebühren Gewerbeswesen (AA 311)	<input type="checkbox"/> Sondernutzungsgebühren (AA 321)
<input type="checkbox"/> Gebühren Auskunft Einwohnerwesen (AA 312)	<input type="checkbox"/> Entgelt Anzeige Mitteilungsblatt (AA 421)

<input type="checkbox"/> Mieten Stellplätze oberirdisch (AA 209)	<input type="checkbox"/> Erbbauzinsen (AA 212)
<input type="checkbox"/> Mieten Stellplätze TG Steigerlager (AA 210)	<input type="checkbox"/> Pacht Kleingartenanlagen (AA 213)
<input type="checkbox"/> Mieten Gebäudemanagement (AA 211)	<input type="checkbox"/> Pachten (AA 214)
<input type="checkbox"/> Standgebühren Jahrmarkt (AA 351)	<input type="checkbox"/> Pacht Informationszentrum (AA 434)
<input type="checkbox"/> Standgebühren Wochenmarkt (AA 350, 442)	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____

Hinweise:

Die Teilnahme am Einzugsverfahren ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte senden Sie uns die Einzugsermächtigung im Original vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück. Beachten Sie, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihre Bankverbindung ändern, bitten wir rechtzeitig um Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden können.

Aus Gründen der **besseren Lesbarkeit** wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie auf der Homepage der Stadt Biberach www.biberach-riss.de

Merkblatt zum Masernschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Ihr Kind soll in die städtische Schulkindbetreuung aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für Kinder, die ab dem 1. März 2020 in einer Schule betreut werden sollen, **vor** Betreuungsbeginn ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Nach §20 Absatz 10 IfSG läuft die Übergangsfrist zur Vorlage eines solchen Nachweises für Kinder die bereits die Schulkindbetreuung besuchen zum 31.07.2021 ab.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

1. Impfdokumentation (Impfausweis oder Anlage zum Untersuchungsheft)
2. ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
3. ärztliches Zeugnis über Immunität
4. ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation (Ausschluss einer Impfung)
5. Laborbericht
6. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung gem. § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG n.F., dass der Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen sowie eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir möchten Sie daher bitten, bei der Anmeldung einen der oben genannten Nachweise vorzulegen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie, dass wir zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind. Solange ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, darf Ihr Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen!

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung an den städtischen Grundschulen in Biberach an der Riß

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat am 16.07.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen. Aufgrund der Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 11.07.2023 ergeben sich Änderungen beim Entgelt in der Benutzungs- und Entgeltordnung im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung.

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Biberach an der Riß bietet seit dem Schuljahr 2000/01 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VG) und seit dem Jahr 2012 im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (FNB) an den Biberacher Grundschulen bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen an.

Die Gruppenzahl sowie die Größe der Betreuungsgruppe hängen maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und werden vom Fachamt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung muss schriftlich mittels Anmeldeformular erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es werden nur Schüler der jeweiligen Schule in den Betreuungsgruppen aufgenommen. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe erfolgt erst nach erteilter schriftlicher Bestätigung.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (31.01./ 31.08.) in schriftlicher Form erfolgen. Bei einem Schulwechsel in eine weiterführende Schule ist keine schriftliche Abmeldung des Kindes erforderlich.

Wird das Betreuungsangebot zum neuen Schuljahr weiterhin in Anspruch genommen, muss keine neue schriftliche Anmeldung erfolgen, es sei denn, der Betreuungsumfang hat sich geändert. Dies gilt nicht für Schüler/-innen, die die Grundschulförderklasse besuchen.

Das Recht zur Kündigung der städtischen Schulkindbetreuung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel Wohnungswechsel/Wegzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit der Eltern und Änderung des Stundenplanes kann eine abweichende Abmeldung/Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zugelassen werden. Entsprechende Nachweise sind den Abmeldeunterlagen beizufügen.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Sind die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Entgelts mehr als einen Monat im Rückstand, kann der Benutzungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig oder fügt sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung ein und/oder weist Verhaltensauffälligkeiten auf, die den Rahmen und die Möglichkeiten des nicht pädagogischen Betreuungsangebots übersteigen oder eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen, wird dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

Wird ein Kind, das nicht im Schulbezirk der Schule wohnt, von den Erziehungsberechtigten wiederholt nicht zum Betreuungsende des gebuchten Bausteines abgeholt, kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden. Kinder, die im Schulbezirk wohnen, werden zum Ende des gebuchten Bausteins nach Hause geschickt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Am Schützenmontag und Schützendiens- tag sowie bei Teilnahme des Betreuungspersonals an dienstlichen Veranstaltungen und Fort- bildungen wird keine Betreuung angeboten. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vorher, informiert. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen für jede Schule orientieren sich an den Betreuungsmodellen und am Stundenplan der jeweiligen Schule.

Es stehen folgende Betreuungsbausteine von Montag bis Donnerstag bzw. Freitag zur Verfü- gung.

Modell 1: Montag bis Freitag
07:00 Uhr bis Beginn 2. Std. – und Ende 5. Std. bis 13:00 Uhr

Modell 2: Montag bis Donnerstag bzw. Freitag
07:00 Uhr bis Beginn 2. Std. – und Ende 5. Std. bis 14:00 Uhr

Modell 3: Montag bis Freitag
07:00 Uhr bis Beginn 2. Std. – und Ende 5. Std. bis 16:00 Uhr

bzw.

Montag bis Donnerstag
07:00 Uhr bis Beginn 2. Std. – und Ende 5. Std. bis 16:45 Uhr

Die Betreuungszeiten können an Ganztageschulen abweichen.

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahmen an den Betreuungsmodellen 1- 3 wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen durch den Gemeinderat festgesetzten Entgelten. Die Betreuungsmodelle können nicht miteinander kombiniert werden. Das Entgelt richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

Entgelt je Kind pro Monat	Modell 1		Modell 2		Modell 3	
	1-2 Tage/ Woche	3-5 Tage/ Woche	1-2 Tage/ Woche	3-5 Tage/ Woche	1-2 Tage/ Woche	3-5 Tage/ Woche
1 Kind	33 €	49 €	47 €	70 €	74 €	111 €
2 Kinder	25 €	37 €	39 €	58 €	66 €	99 €
3 Kinder	17 €	25 €	31 €	46 €	58 €	87 €
4 und mehr Kinder	5 €	8 €	19 €	29 €	46 €	70 €

Bzw.

Entgelt je Kind pro Monat	Modell 1		Modell 2		Modell 3	
	1-2 Tage/ Woche	3-5 Tage/ Woche	1-2 Tage/ Woche	3-4 Tage/ Woche	1-2 Tage/ Woche	3-4 Tage/ Woche
1 Kind	33 €	49 €	44 €	65 €	74 €	111 €
2 Kinder	25 €	37 €	36 €	53 €	66 €	99 €
3 Kinder	17 €	25 €	28 €	41 €	58 €	87 €
4 und mehr Kinder	5 €	8 €	16 €	24 €	46 €	70 €

In begründeten Fällen kann das Benutzungsentgelt um 25 % reduziert werden. Für die Bewilligung des Härtefalls ist ein Stadtpass vorzulegen.

Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden. Beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule ist der Monat August entgeltfrei.

Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist die Betreuungsgruppe unverzüglich zubenachrichtigen. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

Die Anpassung der Entgeltsätze erfolgt nach der Bekanntgabe der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das jeweilige aktuelle Kindergartenjahr.

Bei Buchung der Betreuungsmodelle 2 + 3 ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Das Mittagessen ist auch für das Zweite und jedes weitere Kind in voller Höhe zu bezahlen. Die Verpflegungskosten werden separat abgerechnet (gesondertes System). Die Eltern bzw. Erziehungs-/ Personenberechtigte/r verpflichten sich, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder selbst verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe / Ankunft des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer beauftragten Person abgeholt werden, ist eine Benachrichtigung erforderlich

§ 7 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme an der städtischen Schulkindbetreuung fällt unter den gesetzlichen Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der direkte Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der eigenen Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Erkrankt das Kind oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein entsprechender Verdacht, haben die Personenberechtigten das Betreuungspersonal unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu unterrichten. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2023 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Eltern / Erziehungsberechtigten.

Biberach an der Riß, 11.07.2023

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister